

## Einstellvereinbarung für Pensionstiere

Zwischen \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

- nachstehend **Betrieb** genannt

und \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

- nachstehend **Einsteller** genannt

wird folgende **Vereinbarung zur Einstellung von Pensionstieren** geschlossen:

### § 1 Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Einstellung von \_\_\_\_\_ auf folgenden Flächen:

Schlagname	Flik-Nr.	Status	Größe (netto)

Es werden dafür vom Betrieb \_\_\_\_\_ **Weideplätze** vermietet. Die Tiere werden dem Betrieb vom Einsteller zur Unterbringung und Pflege anvertraut. Die Tiere werden im jeweiligen Register beim Betrieb gemeldet. Der Betrieb führt für den Zeitraum der Vereinbarung die Bestandsbücher für die eingestellten Tiere. Die Tiere dürfen auf den o.a. Flächen nicht ohne Zustimmung des Betriebes zugefüttert werden.

Erstellt	Geprüft	Freigabe	Freigabe am
AN	TM	HJB	30.04.2020

Pensionstiervertrag	
Revision 0	Gültig ab 01.05.2020

## § 2

### Vereinbarungszeitraum, Kündigung

Die Vereinbarung beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_.

Sie kann beidseitig vorzeitig mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

## § 3

### Einstellungspreis

Die Einstellung erfolgt zum Preis von \_\_\_\_\_ € pro Tier und Saison.

**Die Abrechnung erfolgt nach gemeinsamer Begehung der Flächen zum Jahresende.**

## § 4

### Haftpflichtversicherung, Schäden

Der Einsteller versichert, für die einzustellenden Tiere eine geeignete Haftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben. Dem Betrieb ist diese auf Verlangen nachzuweisen. Für Schäden, die ein eingestelltes Tier, der Einsteller oder eine von diesem beauftragte Person verursacht, muss der Einsteller aufkommen.

## § 5

### Tierarzt, Untersuchungs- und Dokumentationspflichten

Der Einsteller ist für die Durchführung aller Maßnahmen verantwortlich, die für die Bestandsgesundheit erforderlich sind. Dazu hat er ggf. einen Tierarzt hinzuzuziehen. Die Kosten für den Erhalt der Tiergesundheit muss der Einsteller tragen. Der Einsteller hat als Tierhalter alle gesetzlichen Untersuchungspflichten (IBR, MD etc.) einschließlich Tierkennzeichnung in den vorgeschriebenen Zeiträumen eigenständig umzusetzen.

## § 6

### Sorgfaltspflicht des Einstellers

Der Einsteller ist verpflichtet, die Tiere nach guter fachlicher Praxis zu halten und zu pflegen. Der Einsteller versichert hierfür, die erforderliche Sachkunde und Eignung zu besitzen. Die Häufigkeit der Kontrollen hat sich daran orientieren, dass Schäden am Tierbestand auszuschließen sind.

Erstellt	Geprüft	Freigabe	Freigabe am
AN	TM	HJB	30.04.2020

Pensionstiervertrag	
Revision 0	Gültig ab 01.05.2020

**§ 7**  
**Zweifelsregelung**

Der Einsteller ist nicht berechtigt, für die in dieser Vereinbarung genannten Flächen eine Prämie im Sinne der EU-Agrarreform zu beantragen.

**§ 8**  
**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung vereinbart werden, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Vereinbarungslücke.

**§ 9**  
**Sonstige Vereinbarungen**

---



---



---



---



---

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Betrieb)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Einsteller)

\_\_\_\_\_  
Wiederholung in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Wiederholung in Druckbuchstaben

Erstellt	Geprüft	Freigabe	Freigabe am
AN	TM	HJB	30.04.2020